AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund I Der Oberbürgermeister

Nr. 9 I 26. Jahrgang I 21.10.2016

Inhalt

Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße" Aufstellungsbeschluss	2
Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande" Aufstellungsbeschluss	3
Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich" Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 17. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund	4
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund "Wohn- und Pflegeheim mit Tagespflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße" Aufstellungsbeschluss	5
Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße" Öffentliche Auslegung	6
Jahresabschluss 2015 Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH	8
Jahresabschluss 2015 Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH	8
Jahresabschluss 2015 Bekanntmachung der SWS Natur GmbH	9
Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte	10
Mitteilung des Gemeindewahlleiters	12
Informationen	12

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110 Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der "Ostseezeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle I 03831 252 212 I pressestelle@stralsund.de



Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße" Aufstellungsbeschluss der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2016-VI-06-0457 vom 15. September 2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für die im Stadtteil Knieper West gelegene Fläche nördlich der Hermann-Burmeister-Straße soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

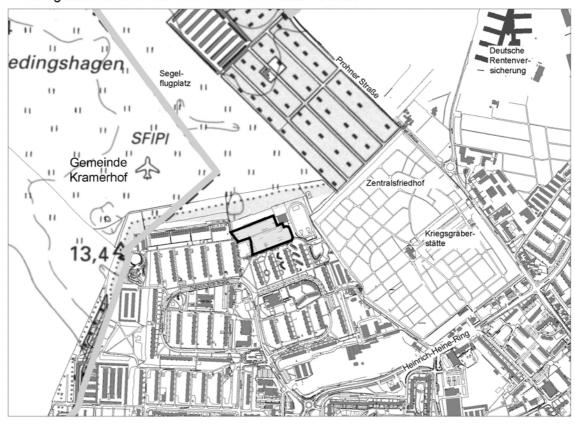
Das ca. 1,25 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 61, das Flurstück 42/3 anteilig. Es wird begrenzt im Süden durch die Hermann-Burmeister-Straße, im Westen durch den Kurt-Tucholsky-Weg, im Norden durch eine Waldfläche (Schulwald) und im Osten durch die Rosa-Luxemburg-Sporthalle und Sportplatz.

- 2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für den Eigenheimbau.
- 3. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
- 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 11. Oktober 2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße"





Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande" Aufstellungsbeschluss der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2016-VI-06-0459 vom 15. September 2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Grünhufe, Stadtteil Freienlande, gelegene Gebiet "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande" soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

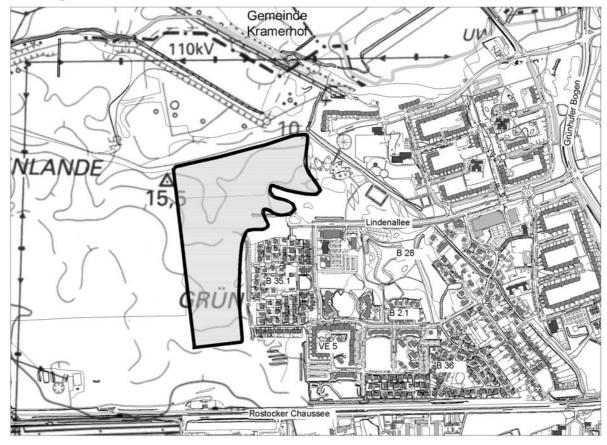
Das ca. 15 ha große Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Stralsund, Flur 1, Anteile der Flurstücke 272, 273/13, 298/8, 297, 288, 289, 290, 291/3, 292/3, 293/4, 294/5, 295/3 und 296/6. Es wird im Süden durch eine angrenzende Waldfläche, im Westen durch Ackerflächen, im Norden durch Grün- und Waldflächen und im Osten durch den Wohngebietspark Grünhufe und das Wohngebiet westlich der Lübecker Allee begrenzt (s. Anlage 1).

- 2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für den Eigenheimbau.
- 3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 11. Oktober 2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande"





Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich" Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 17. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2016-VI-06-0460 vom 15. September 2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- 1. Für das im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Voigdehagen, gelegene Gebiet "Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich" soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

 Das ca. 3,23 ha große Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Stralsund, Flur 1, des Flurstückes 50/2 anteilig. Es wird im Süden durch Eigenheimgrundstücke, im Westen durch die Straße Voigdehagen, im Norden durch Ackerflächen, im Westen durch den Voigdehäger Teich begrenzt (s. Anlage 1).
- 2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für den Eigenheimbau. Die Besonderheiten von Orts- und Landschaftsraum sind bei der Planung zu berücksichtigen.
- 3. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, soll für eine ca. 3,23 ha große Teilfläche zwischen dem Voigdehäger Weg und dem Voigdehäger Teich geändert werden. Der im Flächennutzungsplan bisher als Waldfläche mit der Zweckbestimmung "Erholungswald" dargestellte Änderungsbereich soll nun überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist ebenfalls zu ändern.
- 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 11. Oktober 2016

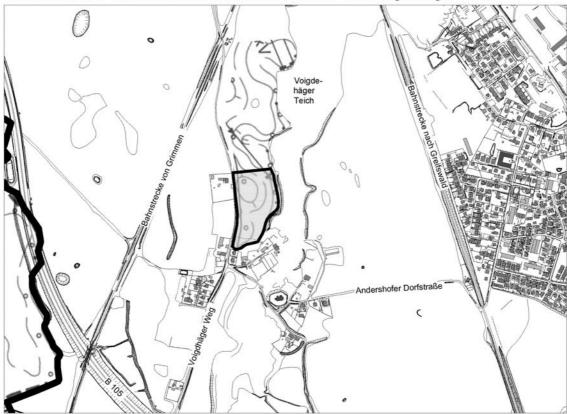
gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich"





Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche westlich vom Voigdehäger Teich



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund "Wohn- und Pflegeheim mit Tagespflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße" Aufstellungsbeschluss der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2016-VI-06-0458 vom 15. September 2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

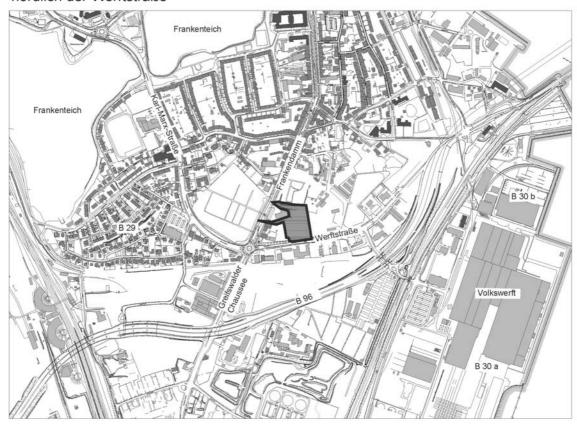
- 1. Für die im Stadtteil Frankenvorstadt gelegene Fläche nördlich der Werftstraße soll gemäß § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das ca. 9.200 m² große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 37, die Flurstücke 40/1, 41/2, 39/1 und 48/3 teilweise. Es wird im Süden durch die Werftstraße, im Westen durch den Frankendamm, den Netto-Markt und den Baustoffhof vom Garten- und Landschaftsbaubetrieb Galant GmbH, im Norden durch den Alten Frankenfriedhof und im Osten durch die Bau- und Möbeltischlerei Bluhm, den Caravanstellplatz "An der Rügenbrücke" und das Flurstück 50 begrenzt.
- 2. Als Planungsziel wird die Entwicklung eines Wohn- und Pflegeheimes für Senioren angestrebt und angrenzend an die Werftstraße soll eine Gewerbebebauung entstehen.
- 3. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
- 4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 11. Oktober 2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Hansestadt Stralsund "Wohn- und Pflegeheim mit Tagespflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße"



Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Beschluss-Nr. 2016-VI-07-0477 vom 06. Oktober 2016

Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 58 einschließlich Begründung in der Fassung vom August 2016 wurde am 6. Oktober 2016 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord zwischen dem Heinrich-Heine-Ring, der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Lion-Feuchtwanger-Straße und der Kedingshäger Straße und umfasst die Flurstücke 10/9 und 109/25 der Flur 7, Gemarkung Stralsund.

Mit der Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Auslegungszeit: 01.11. bis 05.12.2016

 Montag, Mittwoch
 7.00 - 16.00 Uhr

 Dienstag
 7.00 - 18.00 Uhr

 Donnerstag
 7.00 - 17.00 Uhr

 Freitag
 7.00 - 15.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss



Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während des o. g. Zeitraums den 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 58 im Internet unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 58 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

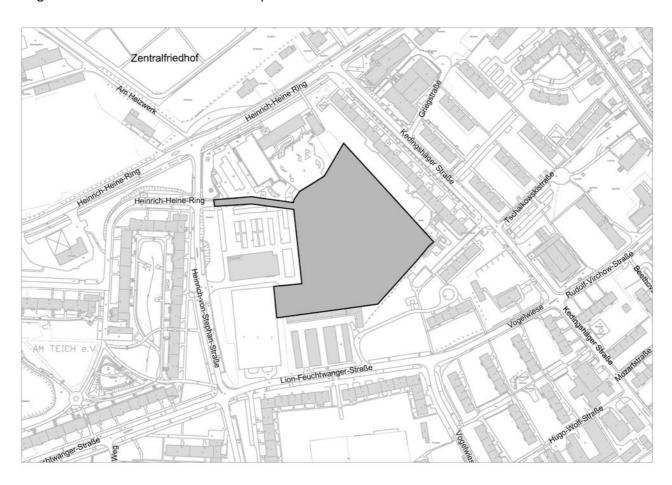
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 58 "Wohngebiet östlich der Heinrichvon-Stephan-Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auskünfte und Erläuterungen zur Planung werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 21.10.2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße"





Jahresabschluss 2015 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH vom 06.09.2016

I. Der Jahresabschluss 2015 der SWS Telnet GmbH wurde durch die ACCO GmbH geprüft und am 15.04.2016 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die SWS Telnet GmbH, Stralsund

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der SWS Telnet GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. §§ 11 ff. KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 11 ff. KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

- II. Der Gesellschafter der SWS Telnet GmbH hat am 29.06.2016 den Jahresabschluss 2015 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 am 07.09.2016 beim elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 5009 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 06.09.2016

gez. Koos Geschäftsführer SWS Energie GmbH gez. Sekulla Geschäftsführer SWS Telnet GmbH

Jahresabschluss 2015 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir mit Datum vom 11. März 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stralsunder Innovation Consult GmbH**, **Stralsund**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.



Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt
unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der
Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Berlin, den 11. März 2016

GdW Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Biskup Wirtschaftsprüfer

2. Freigabe Landungsrechnungshof

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 22.07.2016 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben.

3. Beschlüsse Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 3.8.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Der durch die GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stralsunder Innovation Consult GmbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.325,62 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 1.066.773,11 € festgestellt.
- 2. Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 2.325,62 € wird entsprechend Ergebnisabführungsvertrag § 1 Abs. 1 an die Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH abgeführt."

4. Auslegung

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH, Rostocker Chaussee 110, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 7.9.2016

gez. Kroß Geschäftsführerin Stralsunder Innovation Consult GmbH

Jahresabschluss 2015 gemäß § 16 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Natur GmbH

I. Der Jahresabschluss 2015 der SWS Natur GmbH wurde durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 13. Mai 2016 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die SWS Natur GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der SWS Natur GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. §§ 11 ff. KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.



Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 1 1 ff. KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Schwerin, den 13. Mai 2016 ACCO GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Perez Zayas Huse

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Natur GmbH hat am 20. Juni 2016 den Jahresabschluss 2015 mit dem Lagebericht festgestellt.

III. Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Natur GmbH, Frankendamm 8, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 am 12.09.2016 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 8355 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 13.09.2016

gez. Harald Sauter Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte

nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Auf der Grundlage von § 42 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln. Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dürfen gem. § 42 Absatz. 2 BMG folgende Daten übermittelt werden:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3. Geschlecht.
- 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- 6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
- 7. Sterbedatum.

Familienangehörige im vorstehenden Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Dieser betroffene Personenkreis hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene

Auf der Grundlage von § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von wahlberechtigten Stralsunder Einwohnern, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen:



- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Doktorgrad sowie
- 3. Anschriften.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern

Auf der Grundlage von § 50 Absatz 2 BMG darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über folgende Daten von Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern der Hansestadt Stralsund erteilen:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Doktorgrad,
- 3. Anschriften sowie
- 4. Tag und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage

Auf der Grundlage von § 50 Absatz 3 BMG darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten sämtlicher Stralsunder Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage erteilen:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Doktorgrad sowie
- 3. Anschriften.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung für den Freiwilligen Wehrdienst

Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staats-bürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Gegen die Datenübermittlung und/oder Melderegisterauskunft kann ein formloser schriftlicher Widerspruch bei der

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
PF 2145
18408 Stralsund

erfolgen.

Mündliche Widersprüche sind im

Ordnungsamt Sachgebiet Meldewesen Schillstraße 5-7 18439 Stralsund

möglich.

Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Stralsund, den 26.08.2016

im Auftrag Heino Tanschus



Mitteilung des Gemeindewahlleiters

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Hans Walter Westphal (SPD), ist verstorben. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Mathias Miseler über.

gez. Klaus Gawoehns

INFORMATIONEN

TAG DES EINBRUCHSCHUTZES am 30. Oktober

Alle vier Minuten versuchen Einbrecher, in Wohnungen und Häuser einzudringen. Die Zahl der Einbruchsversuche, d.h. die Zahl der gescheiterten Einbrüche, ist gestiegen und macht mehr als ein Drittel aller Einbruchsanzeigen aus. Das ist der bundesweite Trend.

Der Präventionsrat der Hansestadt Stralsund empfiehlt allen Mietern und Eigentümern, die von der polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes betriebene Internetseite www.k-einbruch.de aufzusuchen. Dort gibt es eine Vielzahl von Tipps zur Sicherung von Wohnungen, Häusern und Fahrzeugen. Beim Klicken durch das "interaktive Haus" können Vorschläge zur Abstellung von Schwachstellen eingeholt werden. Die Initiative verleiht für empfohlene Errichterunternehmen das K-Einbruch-Richter-Gütesiegel und gibt auch Herstellerverzeichnisse für empfohlene Produkte zum Einbruchschutz heraus.

In diesem Jahr findet am 30.10.2016 der Tag des Einbruchschutzes statt. Nähere Informationen zur technischen Prävention erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle, Frankendamm 21, 18439 Stralsund.

Neben der technischen Prävention empfiehlt der Präventionsrat der Hansestadt Stralsund folgende Verhaltensregeln:

- Gekippte Fenster sind für Einbrecher kein Hindernis. Schließen Sie auch bei kurzen Abwesenheiten Fenster, Balkon- und Terrassentüren ab. Es reicht nicht aus, die Tür einfach nur "zufallen" zu lassen. Auch die Türen zu Keller- und Speicherräumen sowie die Hauseingangstüren sollten stets verschlossen sein.
- 2. Verstecken Sie keine Ersatzschlüssel außerhalb der Wohnung. Die üblichen Aufbewahrungsmöglichkeiten unter der Fußmatte, einem Stein, einem Blumentopf sind allgemein bekannt und jedenfalls durch kurzes Suchen zu ermitteln.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wohnung auch in der dunklen Jahreszeit und bei längeren Abwesenheiten einen bewohnten Eindruck macht. Mit Zeitschaltuhren kann das Licht zu unregelmäßigen Zeiten eingeschaltet werden und ein überquellender Briefkasten muss vermieden werden.
- 4. Wenn bei der Haussprechanlage jemand "Paket" sagt, muss es kein Zusteller sein. Fragen Sie nach, warum und zu wem jemand ins Haus möchte.
- 5. Lassen Sie unter gar keinen Umständen fremde Personen in Ihre Wohnung. Wenn Sie Nachbarn im Seniorenalter haben, achten Sie bitte auch bei diesen darauf.
- 6. Kennen Sie Ihre Nachbarn? Nachbarn können sich auch beim Schutz vor Kriminalität gegenseitig helfen. Ganz einfach durch eine höhere Aufmerksamkeit für alles, was in ihrem Haus und Wohnviertel passiert; z.B. Autos mit auswärtigen Kennzeichen, die mehrfach langsam durchs Wohngebiet fahren, möglicherweise um Iohnende Objekte zu ermitteln; z.B. Fremde, die im Haus bei mehreren Wohnungen gleichzeitig und auf dem Nachbargrundstück umherlaufen, möglicherweise um zu testen, ob jemand zu Hause ist; z.B. klirrende Scheiben, lautes Bohren und Hämmern muss nicht von einem Handwerker stammen, sondern können auch Einbruchgeräusche darstellen. Informieren Sie Ihre Nachbarn und die Polizei über verdächtige Beobachtungen.
- 7. Verzichten Sie auf konkrete Abwesenheitsmitteilungen oder Urlaubsgrüße in sozialen Netzwerken bzw. auf dem Anrufbeantworter oder in automatisierten Mail-Antworten. Zumeist lässt sich mit geringem Aufwand Ihre Adresse feststellen.
- 8. Prüfen Sie, ob bei Neubau, Umbau oder Sanierung Fördermöglichkeiten für Einbruchschutz-Maßnahmen für Sie bestehen.
- Prüfen Sie, ob Ihr Versicherungsschutz ausreicht. Betroffene von Wohnungseinbrüchen müssen mit Schäden von durchschnittlich über 3.000 € rechnen.
- 10. Suchen Sie die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Polizeiinspektion Stralsund im Frankendamm 21, 18439 Stralsund, auf und lassen Sie sich hier kompetent und kostenfrei beraten.